Anlage zur Aufbereitung von Rost- und Kesselaschen am Standort 06792 Sandersdorf-Brehna wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG

- **Erhöhung des Anlagendurchsatzes**
- **Zusätzlich Abfallschlüsselnummer 19 12 09 im Output**

-Informationen zur Öffentlichkeitsbeteiligung-

Antragsteller:	**STRABAG AG** **Berliner Straße 100** **06258 Schkopau, OT Döllnitz**
Verfasser der Vorlage:	**Ingenieurbüro für Technik** **und Umweltschutz Dipl.-Ing. U. Bohn GmbH** **Markt 8** **06886 Lutherstadt Wittenberg** **E-Mail: bohn@tiu-bohn.de**

Lutherstadt Wittenberg, April 2019

1. Einführung

Die STRABAG AG betreibt auf dem Gelände der MDSE - Deponie Freiheit III - eine Anlage zur Aufbereitung von Rost- und Kesselaschen, die vorrangig aus der thermischen Behandlung von Abfällen stammen. In der Bundesrepublik Deutschland besteht seit 2005 ein Verbot zur Deponierung unbehandelter Abfälle. Die Behandlung hat so zu erfolgen, dass eine Reihe von Grenzwerten, besonders hinsichtlich organischer Stoffe im Trockenrückstand der Originalsubstanz, bestimmt als TOC (Total Organic Carbon) oder als Glühverlust (GV) eingehalten werden. Um behandelte Abfälle auf einer Deponie einer bestimmten Deponieklasse ablagern zu können, sind verschiedene Grenzwerte nach der Deponieverordnung (DepV) einzuhalten. Der weitaus größte Teil der Abfälle wird aus dem Grund in speziell ausgelegten Müllverbrennungsanlagen thermisch behandelt, wobei die entstehende Energie genutzt wird. Müllverbrennungsanlagen arbeiten in der näheren Umgebung unter anderem in Leuna, Bitterfeld, Bernburg und andere. Nach der Verbrennung verbleiben um 30 % Rückstände, also Abfälle, die nachzubehandeln sind. Einerseits gewinnt man damit den nicht geringen Wertstoffanteil (vorrangig Metalle) zurück und andererseits bereitet man auf dem Wege diese Abfälle so auf, dass sie entweder verwertet oder beseitigt, also deponiert werden können. Der Vorrang liegt dabei natürlich auf einer Verwertung. Diese Aufgabe erfüllt die Anlage der STRABAG.

2. Lage der Anlage

Der Standort der Aufbereitungsanlage für Rost- und Kesselaschen befindet sich auf dem Gelände der Deponie Freiheit III im Landkreis Anhalt Bitterfeld und wird im Rahmen eines langfristigen Pachtvertrages mit dem Eigentümer der MDSE, Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft, genutzt. Der Anlagenstandort befindet sich im Westen des Deponiegeländes. Er wird im Westen durch ein Waldgebiet und im Osten direkt durch die in Stillegung befindliche Deponie Freiheit III begrenzt. Es handelt sich dabei um eine Folgenutzung, wobei ganz besondere Vorkehrungen zur infrastrukturellen Erschließung getroffen wurden. Das betrifft im besonderen die verkehrstechnische Anbindung an die B 100, über die der gesamte Verkehr abgewickelt wird. Im Bereich der Einfahrt wurde eigens eine separate Linksabbiegerspur eigerichtet und die Zufahrt zur Anlage der Antragstellerin wurde dauerhaft befestigt, so dass lärmarme An- und Abfahrten unter großräumiger Umgehung jeder Wohnbebauung möglich sind. In dem Zusammenhang ist der Hinweis erforderlich, dass der aktive Deponiebetrieb in der Freiheit III vollständig eingestellt ist, so dass damit im Zusammenhang stehende Transporte vollständig entfallen. Zur Kennzeichnung des Standortes zeigen wir nachfolgend ein Luftbild:

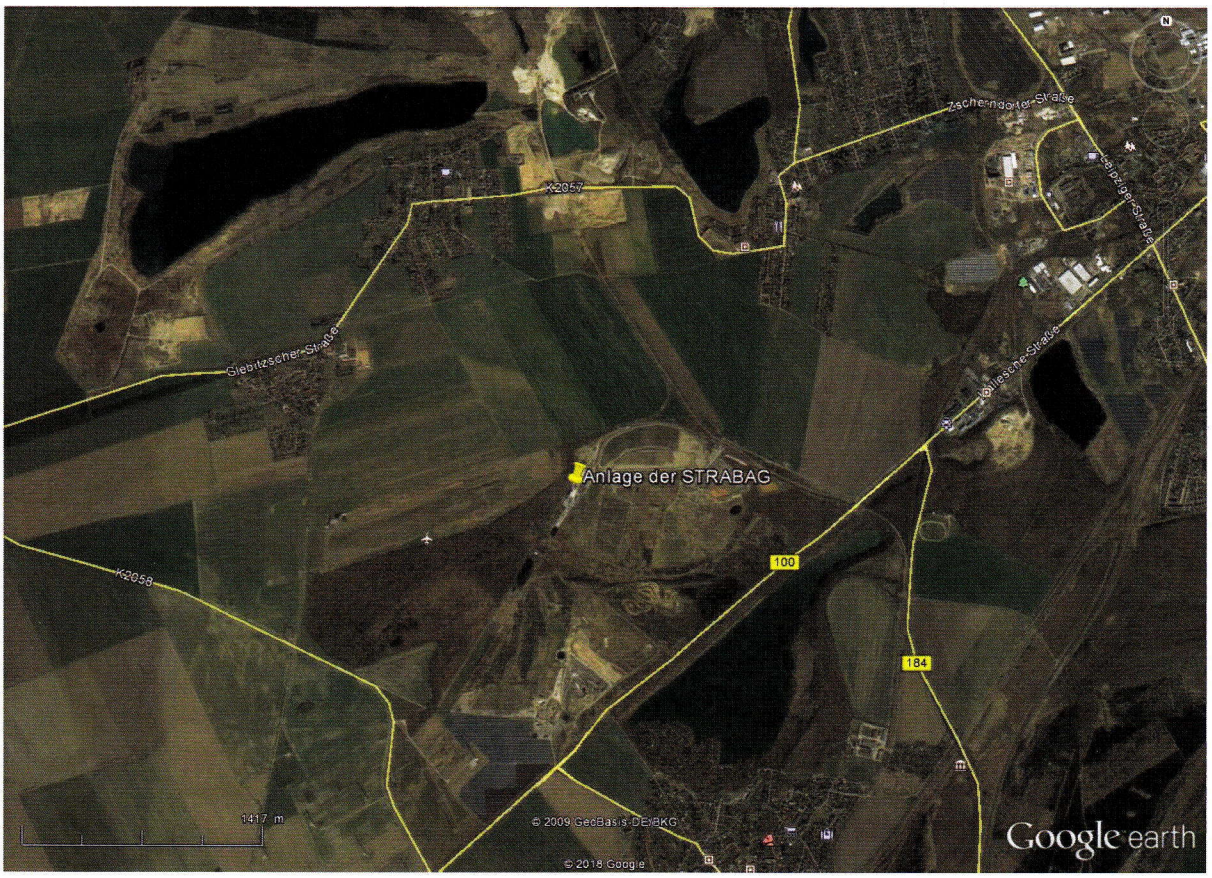

Bild: Lage der Anlage Quelle: Google Earth

3. Angaben zu Technologie und Betriebsführung

Die zur Änderungsgenehmigung gestellte Anlage dient der mechanischen Behandlung von Abfällen aus thermischen Prozessen und Abfallverbrennungsanlagen mit dem Ziel, die aufbereiteten Materialien einer ordnungsgemäßen, schadlosen und möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen. Durch den Betrieb der Anlage wird eine weitestgehende Wiederverwendung der aufbereiteten Materialien sichergestellt. Konkret werden folgende Behandlungsziele angestrebt:

- bestmögliche Rückgewinnung von Wertstoffen (Fe-Metalle, NE-Metalle u.a.)
- verbesserte Separation von unverbrannten Bestandteilen (Reduktion des TOC-Gehalts in der Mineralstofffraktion)
- Konfektionieren (Zerkleinern, Sieben, u.a.) der Abfälle mit dem Ziel einer direkten, hochwertigen Endverwertung
- weitergehende Schlackealterung zwecks Verbesserung der Volumenbeständigkeit und des Elutionsverhalten (eine Voraussetzung zur späteren Verwertung).

Bei der zur Genehmigung gestellten Anlage handelt es sich um eine ortsfeste Abfallentsorgungsanlage zur (im genehmigungsrechtlichen Sprachgebrauch) "sonstigen Behandlung" von mineralischen Massenabfällen einschließlich hiermit verbundener temporärer Zwischenlagerung.

Die Behandlungskapazität der Anlage war **in der Ur-Genehmigung** für einen täglichen Durchsatz von 1.120 t Abfälle genehmigt. Es werden dabei mineralische Abfallstoffe (vorrangig Schlacken und Aschen) aufbereitet und einer Verwertung zugeführt. Sie werden hierzu mechanisch und elektromechanisch durch Zerkleinerung, Klassierung, Sichtung, Magnetabscheidung und Wirbelstromtrennung behandelt. Eine besondere Rolle spielt die elektromechanische Abscheidung von Nichteisenmetallen mit hohem Ausbringen enthaltener NE-Metalle.

Zum Zeitpunkt des Ur-Antrages war die eingesetzte Technologie der Abfallbehandlung vergleichsweise neu und noch nicht vollständig erprobt, weshalb der mögliche Anlagendurchsatz zunächst sehr konservativ eingeschätzt wurde. Es ist jetzt erkennbar, dass der Durchsatz der Anlage auf 2.000 t/d erhöht werden kann. Das wird ermöglicht durch innerbetriebliche Optimierungen und Einstellungen einzelner Anlagenteile. Dazu kommt die Tatsache, dass offensichtlich der Anlagenbauer zur eigenen Sicherheit erhebliche Leistungsreserven in die maschinellen Ausrüstungen eingebaut hat, die jetzt erschlossen werden können. Wir verweisen in dem Zusammenhang auf einen Änderungsantrag vom 11.02.2013. Hier wurde bereits angegeben dass die projektierte Anlagenleistung bei 120 t/h, entsprechend 1.920 t/d liegt. **Diese Leistung wurde zwischenzeitlich vollständig für den Dauerbetrieb erschlossen und kann jetzt mit 2.000 t/d festgesetzt werden.**

Der Betriebsablauf der Rost- und Kesselaschenaufbereitungsanlage umfasst im Wesentlichen folgende Arbeitsschritte:

- Annahme
- Entladung / Zwischenlagerung Einsatzstoffe (Input-Abfälle)
- Betrieb der mechanischen Aufbereitungsanlage
- Zwischenlagerung (Alterung) / Verladung Output-Abfälle

Die Anlage wird werktäglich im Zweischichtsystem zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr betrieben. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Aufbereitungsanlage für Rost- und Kesselaschen werden ca. 18 Arbeitskräfte (Maschinenführer, Baufahrzeugführer u.a.) benötigt.
Die Anlieferung der Einsatzstoffe erfolgt überwiegend per LKW. An der nördlichen Grenze des Betriebsgrundstücks wurde eine Annahmestation eingerichtet. Hier werden ein- und ausgehende Abfalllieferungen verwogen und registriert. Neben einer Fahrzeugwaage wurden im Annahmebereich auch die erforderlichen Verwaltungs- und Sanitäreinrichtungen errichtet.

Die angelieferten Einsatzstoffe sind überwiegend als Abfälle zur Verwertung einzuordnen. Auf dem Betriebsgelände werden alle Anlieferungen vor der Annahme einer Eingangskontrolle unterzogen, die u.a. eine organoleptische Prüfung (Aussehen, Geruch, Form, Farbe) sowie die Überprüfung und Abzeichnung von abfallrechtlichen Begleit- und Lieferscheinen beinhaltet. Bei Bedarf werden Rückstellproben entnommen. Die Annahme schließt die Dokumentation und Führung eines Betriebstagebuches ein, in dem die Registrierung der Stoffe, deren Menge und die Lieferanten festgehalten werden. Das Betriebstagebuch beinhaltet neben Art und Menge der angelieferten Stoffe

u.a. Angaben zum Ergebnis der Identifikationskontrolle sowie Eintragungen zu besonderen Vorkommnissen. Da im Betriebstagebuch auch die Outputmengen erfasst werden, sind die Voraussetzungen für eine lückenlose Stoffstrombilanzierung gegeben. Die Anlage wird behördlich regelmäßig überwacht.

4. Gegenstand der beantragten Änderung

Gegenstand 1 der beantragten Änderung ist die Absicht der STRABAG, jetzt die immanente Leistungsreserve der Anlage zu nutzen und den Durchsatz auf 2.000 t/Tag zu erhöhen. Eine Veränderung der Anlagenlaufzeit erfolgt dabei nicht.

Gegenstand 2 ist die Absicht, einen Teil der Abfälle im Output unter der Abfallschlüsselnummer 19 12 09 zu führen. Das ist ein rein rechtliches oder administratives Erfordernis.

5. Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung

Völlig unabhängig von der zur Genehmigung gestellten Durchsatzsteigerung hat die Antragstellerin eine Reihe von zusätzlichen Maßnahmen realisiert, die bereits jetzt zur Senkung der Staubbelastung durch den Anlagenbetrieb beitragen.

- Aspaltausführung von Verkehrs- und Betriebsflächen sowie Reinigung der Flächen (war bereits umgesetzt).
- Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit von LKW und Arbeitsmaschinen (war bereits umgesetzt).
- **Verbesserte Befeuchtung des Lagergutes** - Im Rahmen der beantragten Änderung wurden zusätzliche Einrichtungen zur Bedüsung und Beschleierung mit Wasser eingesetzt. Das erleichtert die Handhabung und schließt Materialabträge durch Verwehungen weitgehend aus. Darüber hinaus wird die Stabilität von Haufwerken gegenüber Abträgen durch Wind deutlich erhöht (zusätzliche Maßnahme).
- **Begrenzung von Abwurfhöhen** - In der Vergangenheit kam es gelegentlich zu unzulässigen Staubabträgen durch zu große Abwurfhöhen staubhaltiger Stoffe. Es wurde technisch und betriebsorganisatorisch durchgesetzt, dass die freie Abwurfhöhe von Schüttgütern bei Entlade- und Beschickungsvorgängen begrenzt wird. Unter anderem wurde das Teleskoptrichtersystem für Feingut im Außenbereich an der Aufbereitungshalle so verändert, dass die Fallhöhe des Materials jetzt auf 0,5 m begrenzt wird (zusätzliche Maßnahme).
- **Kapselung von Anlagen** - In der Anlage sind die wesentlichen Aggregate, die zur Staubfreisetzung neigen, bereits gekapselt ausgeführt. Eine zusätzliche Kapselung erfolgt jetzt durch Installation von Abdeckhauben über dem gesamten Transportsystem von der Aufbereitungshalle bis zu den Abwurfstellen im Außenbereich. An nicht gekapselten Stellen werden Staubemissionen durch Bedüsung mit Wasser wirksam unterbunden. (zusätzliche Maßnahme).

- **Vorhaltung von Beregnungsanlagen** - Zur Vermeidung von Staubverwehungen an kritischen Stellen werden in der Betriebsfläche zusätzliche Beregnungsanlagen im Außenbereich vorgehalten. Damit wird sichergestellt, dass die Staubemission beim Materialhandling minimiert wird (zusätzliche Maßnahme).
- **Anordnung in windgeschützten Bereichen** - Die Schüttgutlager werden in windgeschützten Bereichen angeordnet. An den Grundstücksgrenzen wurden hohe Begrenzungswälle errichtet, die Schüttgüter vor Windeinflüssen schützen. Im Betriebsverlauf wurde festgestellt, dass noch Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die jetzt umgesetzt wurden. Die LYRA-Wände erhalten einen Holzaufbau, der die Gesamthöhe um 1,5 m erhöht. Weiter wurde in die bestehende Matallzaunanlage eine feinmaschige Spezialgaze eingezogen, die den Staubabtrag durch Windeinwirkung weiter verringert (zusätzliche Maßnahme).
- **Unterweisung des Betriebspersonals** - Das Betriebspersonal wurde nochmals angewiesen, dass vermeidbare Staubbelastungen beim Betrieb der Anlage nicht auftreten dürfen.
- Entsprechende betriebsorganisatorische Maßnahmen (z.B. Begrenzung von Haldenhöhen, Ausrichtung der Haldenlängsachsen in Hauptwindrichtung, Betriebseinschränkungen/Einstellungen bei hohen Windgeschwindigkeiten, Minimierung von Abwurfhöhen und weitere) wurden in einer Betriebsanweisung festgelegt. **Es wurde deutlich kommuniziert, dass Verstöße gegen diesbezügliche Sorgfaltspflichten disziplinarische Konsequenzen haben.**

Die benannten Maßnahmen führen dazu, dass eventuelle Emissionsveränderungen durch die beantragte Durchsatzsteigerung mehr als kompensiert werden.

5. Auswirkungen der beantragten Änderung auf Schutzgüter

Zunächst gilt die Feststellung, dass grundsätzlich **jede** menschliche Tätigkeit Auswirkungen auf Schutzgüter hat. Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) formuliert hierzu die Aufgabe zur integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt allgemein zu erreichen Weiter dient es dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens sind somit Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft und Landschaftsbild sowie
- Kultur und sonstige Sachgüter

zu prüfen. Im Rahmen dieser Vorlage wird eine verbale Eischätzung vorgelegt, welche Belastung durch die beantragte Änderung des Anlagendurchsatzes entsteht. Einzelheiten sind den mit dem Antrag eingereichten Fachgutachten zu den Fragen Staubimmissionen und Lärmimmissionen zu entnehmen.

Zur Prüfung von Auswirkungen auf Schutzgüter musste ein geeigneter Untersuchungsraum festgelegt werden, in dem ggf. Auswirkungen der beantragten Maßnahme festgestellt werden können. Vorgaben hierzu werden ausschließlich von behördlicher Seite gemacht. Im Kern bedeutet das, dass die nächstgelegenen bewohnten Bebauungen zu untersuchen sind. Das nachfolgende Bild zeigt die Lage dieser Beurteilungspunkte:

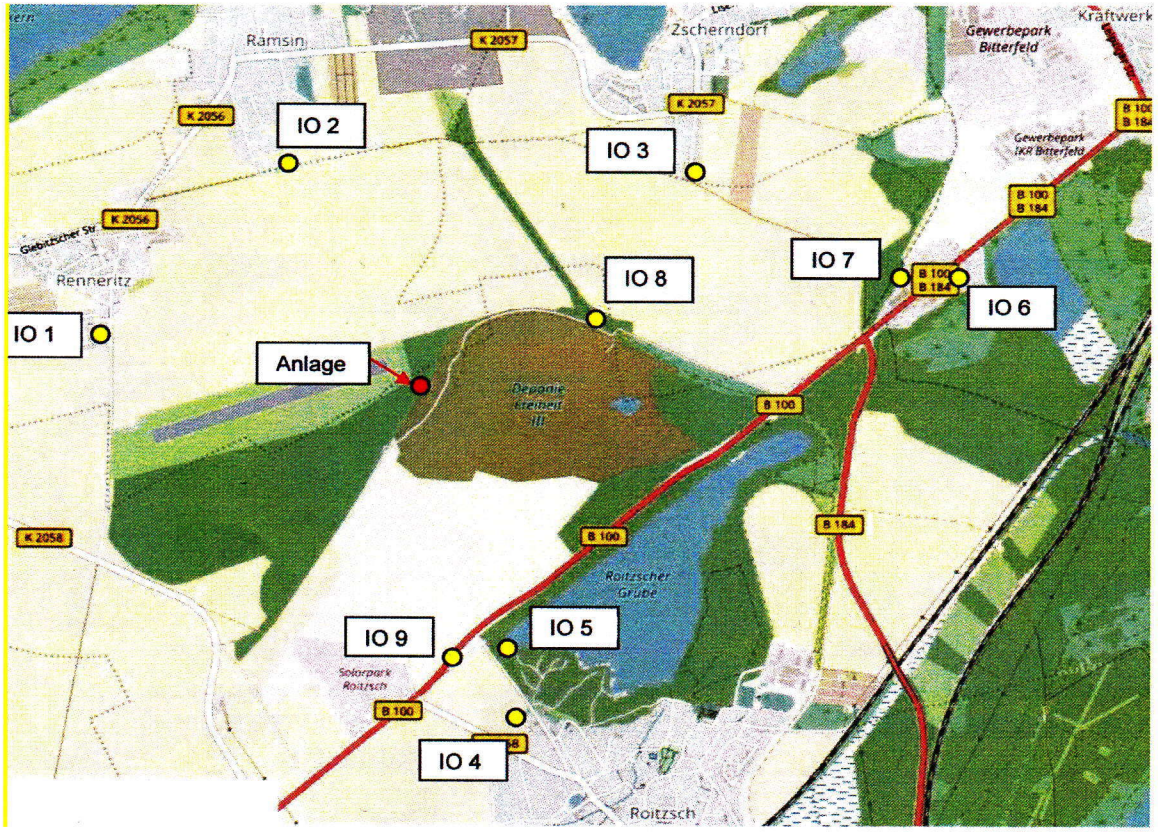

Bild: Lage der Beurteilungspunkte Quelle: Gutachten 1-18-05-032-3 öko-control

IO 1	Wohnhaus Renneritz, Exertaler Ring 66 (Anm.: IO bedeutet Immissionsort)
IO 2	Wohnhaus Ramsin, Roitzscher Straße 50
IO 3	Wohnhaus Zscherndorf, Delitzscher Straße 10b
IO 4	Wohnhaus Roitsch, Chausseestraße 28
IO 5	Verein Roitzscher Südufer e.V.
IO 6	Wohnhaus Bitterfeld-Wolfen, Hallesche Straße 28
IO 7	Autohaus Brüggemann, Hallesche Straße 32
IO 8	Betriebsstätte der MDSE, gewerbliche Nutzung
IO 9	Wohnhaus Sandersdorf-Brehna, Hallesche Straße 26

Hinsichtlich Ihres Einflusses auf Schutzgüter waren im Rahmen von Gutachten für diese Immissionsorte Berechnungen zur Staub- und Lärmbelastung auszuführen. Dazu erfolgt zunächst eine Einschätzung von summierten Lärm- und Staubemissionen beim Betrieb der Anlage und darauf aufbauend eine Berechnung der resultierenden Wirkungen (Immissionen) an den betroffenen Standorten. Auch an der Stelle ist der Hinweis erforderlich, dass ein Gutachter bei der Festlegung von Emissionen und auch der resultierenden Wirkungen nahezu keinen Ermessensspielraum hat, weil alle Zusammenhänge durch bindende Regelwerke vorgegeben sind. Genaue Angaben hierzu werden den Originalgutachten gemacht. Es ist also der Nachweis zu führen, dass alle geltenden Grenzwerte hinsichtlich Staub- und Lärmimmissionen an allen Beurteilungspunkten eingehalten werden. Alle Beurteilungspunkte haben einen Abstand von mehr als 1,5 km zum Zentrum der betrachteten Anlage. *Ohne einem Ergebnis vorgreifen zu wollen, waren bei diesem Abstand Auswirkungen deshalb kaum zu erwarten.* Die nachfolgenden Übersichten zeigen die tabellarischen Ergebnisse der Berechnungen:

Staub

Tabelle 9: Berechnungsergebnisse

BP-Nr.	Beurteilungs-Punkt	PM10 Jahreswert in µg/m³	PM2,5 Jahreswert in µg/m³	Staubnieder-schlag in g/m² · d
1	Renneritz, Extertaler Ring 66	0,1	0,18	0,0006
2	Ramsin, Roitzscher Straße 50	0,2	0,15	0,0004
3	Zscherndorf, Selitzscher Straße 10b	0,3	0,20	0,0013
4	Roitzsch, Chausseestraße 28	0,2	0,14	0,0003
5	Roitzsch, Verein Roitzscher Südufer e.V.	0,3	0,22	0,0006
6	Bitterfeld-Wolfen, Hallesche Straße 28	0,1	0,07	0,0005
7	Bitterfeld-Wolfen, Hallesche Straße 23	0,1	0,08	0,0004
8	Betriebsstätte der MDSE	0,6	0,39	0,0031
9	Sandersdorf-Brehna Hallesche Straße 26	0,3	0,19	0,0005
	IRW /Irrelevanz	40 / 1,2	25 / 0,75	0,35 / 0,0105

Tabelle: Berechnungsergebnisse zum Staubniederschlag Quelle: Gutachten 1-18-05-032-3 öko-control

Zur Erläuterung: Eine Bewertung der Maßnahme erfolgt durch Betrachtung von Hintergrund- und Zusatzbelastung. Die Hintergrundbelastung ist diejenige ohne Beachtung der betrachteten Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Beitrag, der durch die Anlage der STRABAG entsteht.

Es ist festzustellen, dass die Zusatzbelastung für alle Immissionsorte irrelevant ist. Unter Beachtung der vorhandenen Hintergrundbelastung von 19,2 µg/m^3 liegen die Immissionsorte immer weit unter dem zulässigen Richtwert für die Gesamtbelastung von 40 µg/m^3. Auch für PM 2,5 liegen

alle Immissionsorte unter Beachtung der vorhandenen Hintergrundbelastung von 12 µg/m^3 sicher unter dem Richtwert von 25 µg/m^3. Gleiches gilt für den Staubniederschlag. Bei einer vorhandenen Hintergrundbelastung von durchschnittlich 0,05 g/(m^{3}d) liegt die Gesamtbelastung sehr weit unter dem Richtwert von 0,35 g/(m^{3}d).

Unabhängig vom Nachweis der Grenzwerte an den festgesetzten Immissionsorten (Schutzgut Mensch) war auf ausdrücklichen Hinweis des Landesverwaltungsamtes der Nachweis zu erbringen, dass auch bezüglich der Staubinhaltsstoffe (hier: Schwermetalle) keine Überschreitung der Grenzwerte nach der 39. BImSchV und der Nummer 4.5.1 nach TA Luft, sowie der zulässigen Frachten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erfolgt. An allen Beurteilungspunkten werden die hier festgesetzten Grenzwerte sicher eingehalten. Zusätzlich wurde außerhalb der Beurteilungspunkte 1 bis 9 die mögliche Deposition hier liegender Ackerflächen untersucht. Diese Ackerflächen liegen örtlich näher zur Anlage der STRABAG. Bei Bewertung der Deposition der Ackerflächen wurde der rechnerische Punkt höchster Belastung herangezogen. Es wurde auch hier der Nachweis erbracht, dass die Deposition der Staubinhaltsstoffe deutlich unterhalb der gültigen Grenzwerte liegt.

Lärm

In der Anlage treten betriebsbedingt Geräuschemissionen auf, die hauptsächlich durch die folgenden Vorgänge verursacht werden:

- Materialtransporte per LKW und interner Werksverkehr
- Abkippen und Umlagern von Material durch mobiles Gerät. Verladung und Abtransport von aufbereiteten Materialien auf LKW, Verladung von Containern
- Materialaufgabe und Abwurfstellen
- Betriebsgeräusch der Abluftanlage
- Optionaler Zerkleinerer
- Betriebsgeräusche der Anlage (Übergabestellen, Magnetabscheider, Zerkleinerer, Abscheider, Siebanlagen u.ä.).

Durch die zur Genehmigung gestellte Änderung treten Veränderungen durch die erhöhten Durchsätze auf. Durch eine Reihe von Maßnahmen wurde die Lärmentstehung so weit als möglich minimiert. Das betrifft den Ausschluss eines Anlagenbetriebes während der Nachtstunden, die Begrenzung von Abwurfhöhen und die Einhausung signifikanter Lärmquellen. Der gesamte Anlagenbetrieb wurde im Rahmen eines Lärmgutachtens modelliert. Im Zuge einer Ausbreitungsrechnung wurde der Nachweis erbracht, dass an allen Beurteilungspunkten die Zusatzbelastung mehr als 10 dB unter den Richtwerten der TA Lärm liegt. Eine Übersicht hierzu zeigt die folgende Tabelle:

Immissions-Ort	Zusatzbelastung			Zulässige Werte	
	Werktag	Sonntag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1: Renneritz, Extertaler Ring 66	43,6 dB(A)	0,0 dB(A)	0,0 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 2: Ramsin, Roitzscher Str. 50	45,8 dB(A)	0,0 dB(A)	0,0 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3: Zscherndorf, Seltzscher Str. 10b	44,3 dB(A)	0,0 dB(A)	0,0 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4: Roitzsch, Chausseestraße 28	42,8 dB(A)	0,0 dB(A)	0,0 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 5: Roitzsch, Verein Roitzscher Südufer	43,5 dB(A)	0,0 dB(A)	0,0 dB(A)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 6: Bitterfeld-Wolfen, Hallesche Straße 28	36,8 dB(A)	0,0 dB(A)	0,0 dB(A)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 7: Bitterfeld-Wolfen, Hallesche Straße 23	38,5 dB(A)	0,0 dB(A)	0,0 dB(A)	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 8: Betriebsstätte der MDSE	48,9 dB(A)	0,0 dB(A)	0,0 dB(A)	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 9: Sandersdorf-Brehna Hallesche Straße 26	44,3 dB(A)	0,0 dB(A)	0,0 dB(A)	60 dB(A)	45 dB(A)

Tabelle: Berechnungsergebnisse zu Immissionspegeln für die Zusatzbelastung Quelle: Gutachten 1-18-05-032 öko-control

Die Ergebnisse zeigen, dass die Zusatzbelastung an allen Immissionsorten mehr als 10 dB unter den Richtwerten der TA Lärm liegt.

Um das Ergebnis nochmals weiter deutlich zu machen, wird nachstehend das Immissionsraster für den Zeitraum Tag gezeigt:

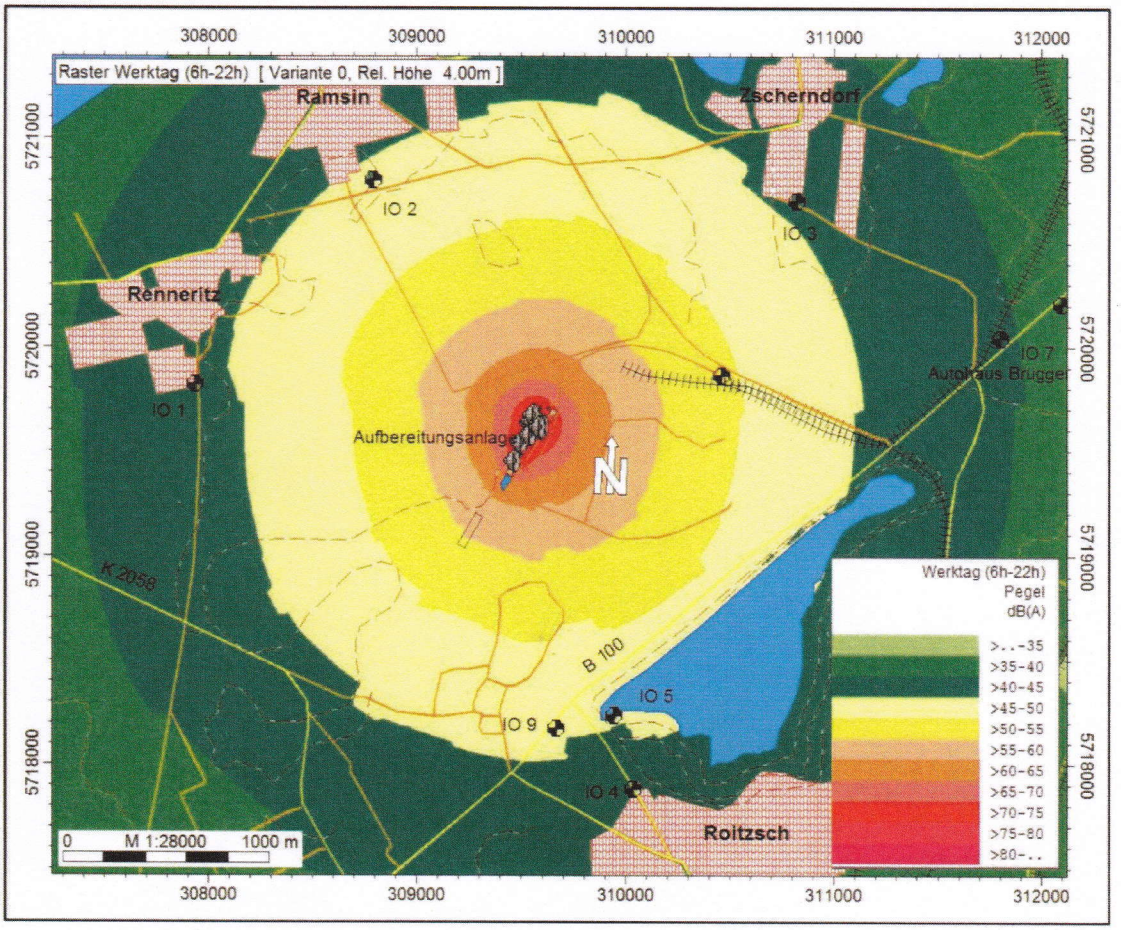

Bild: Immissionsraster der Zusatzbelastung am Tage Quelle: Gutachten 1-18-05-032 öko-control

Man erkennt hier die geringe Reichweite der Geräusche in Richtung der Wohnhäuser.

Ein weiterer Untersuchungsgegenstand waren die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen. Maßgeblich für eine Beurteilung sind Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV gem. folgender Übersicht:

Gebietsausweisung, Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwerte in dB(A)	
	Tag	Nacht
Allgemeines Wohngebiet	59	49
Misch-, Kern-, Dorfgebiete	64	54
Gewerbegebiete	69	59

Tabelle: Maßgebliche Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV

Es wird davon ausgegangen, dass an der Einmündung von der Anlagenzufahrt zur B 100 ca. 90 % der Fahrzeuge die Richtung zur A 9 nehmen. !0 % fahren in Richtung Bitterfeld. Dabei erfolgen keinerlei Ortsdurchfahrten und die Einmündung zur B 100 wurde mit einer separaten Linksabbiegerspur so ergänzt, so dass Staus vermieden werden. Gleichzeitig wurde die Zufahrt zur Anlage asphaltiert, so dass lärmarme Zufahrten erfolgen.

Eine Hochrechnung der Verkehrsgeräusche führt zu der folgenden Übersicht und der Rastergrafik. Es wird erkennbar, dass der Immissionsgrenzwert nach der 16. BImSchV für den Zeitraum Tag an allen Immissionsorten weit unterschritten wird.

Immissionsort	**Grenzwert 16. BImSchV** in dB(A)	**Beurteilungspegel** in dB(A)
	Tag	**Tag**
IO 1: Renneritz, Extertaler Ring 66	59,0	21,6
IO 2: Ramsin, Roitzscher Str. 50	59,0	19,7
IO 3: Zscherndorf, Seltzscher Str. 10b	59,0	27,7
IO 4: Roitzsch, Chausseestraße 28	59,0	37,6
IO 5: Roitzsch, Verein Roitzscher Südufer	64,0	45,5
IO 6: Bitterfeld-Wolfen Hallesche Straße 28	64,0	51,5
IO 7: Bitterfeld-Wolfen Hallesche Straße 23	69,0	51,3
IO 8: Betriebsstätte der MDSE	64,0	41,4
IO 9: Hallesche Straße 26	64,0	57,3

Tabelle: Berechnungsergebnisse Verkehrsgeräusche Quelle: Gutachten 1-18-05-032 öko-control

Die Rastergrafik zeigt, dass die Beurteilungspunkte auf Grund ihrer großen Entfernung in keiner Weise unzulässig belastet werden.

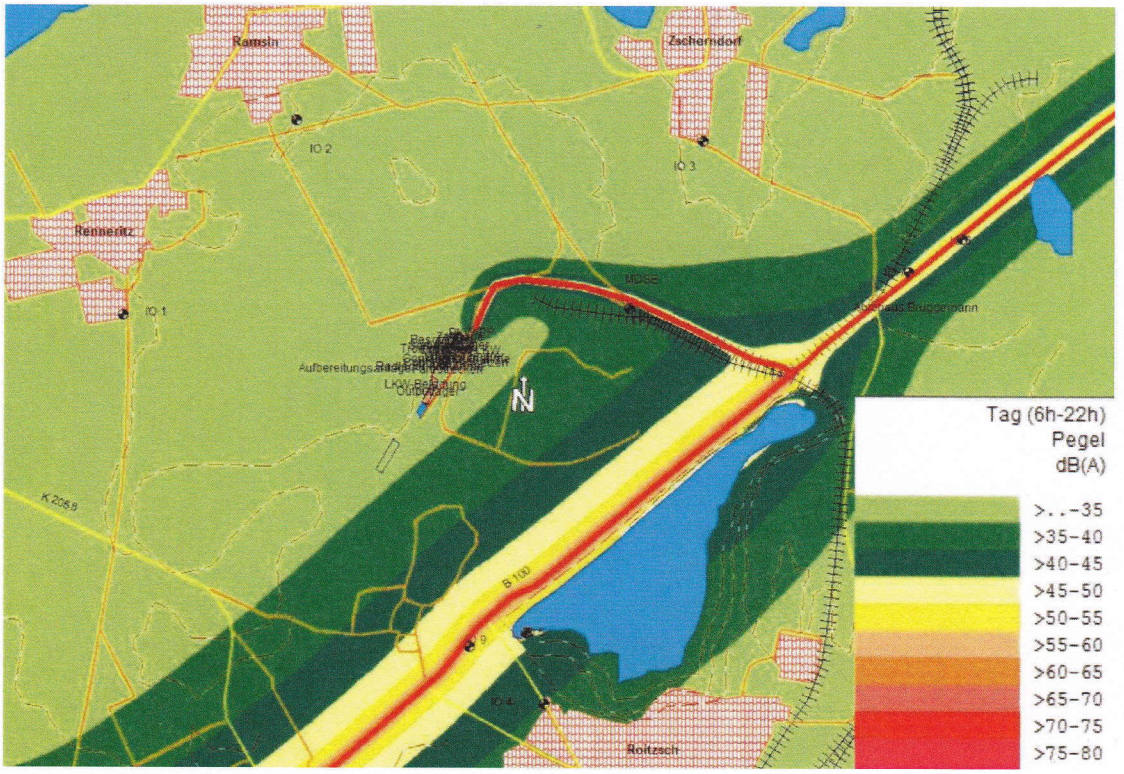

Bild: Immissionsraster - Verkehr Tag Quelle: Gutachten 1-18-05-032 öko-control

Alle Berechnungen zeigen, dass die Lärmimmissionen an allen Beurteilungspunkten sicher unter den Richtwerten der TA Lärm liegen.

Zusammenfassung der Auswirkungen auf Schutzgüter

- Menschen

Das Schutzgut Mensch wird durch die beantragte Änderung beeinflusst, da Auswirkungen in den Bereichen Staub- und Lärmimmissionen entstehen. In den vorstehenden Ausführungen wird jedoch gezeigt, dass alle relevanten Normen und Rechtsvorschriften sicher eingehalten werden.

- Tiere und Pflanzen

Gleiches trifft auf diese Schutzgüter zu

- Boden

Das Schutzgut Boden ist durch die Immission von Stäuben betroffen. Unabhängig vom Nachweis der Grenzwerte an den festgesetzten Immissionsorten (Schutzgut Mensch) war auf ausdrücklichen Hinweis des Landesverwaltungsamtes der Nachweis zu erbringen, dass auch bezüglich der Staubinhaltsstoffe (hier: Schwermetalle) keine Überschreitung der Grenzwerte nach der 39. BImSchV

und der Nummer 4.5.1 nach TA Luft, sowie der zulässigen Frachten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erfolgt. An allen Beurteilungspunkten werden die hier festgesetzten Grenzwerte sicher eingehalten.

- Wasser

Das Schutzgut Wasser ist nicht betroffen. Die gesamte Fläche der Anlage ist mit einer undurchlässigen Trag- und Deckschicht versiegelt, die auch für Stoffe der WGK III zugelassen ist. Das Eindringen von Wasser in den Untergrund ist damit vollständig ausgeschlossen. Abwasser entsteht nicht.

- Luft und Klima

Auswirkungen auf das Klima entstehen nicht. Zur Frage Luft verweisen wir auf die umfangreichen Untersuchungen zu den Staubemissionen. Schädliche Gasemissionen erfolgen nicht.

- Landschaft und Landschaftsbild

Bezüglich dieser Schutzgüter erfolgen keine Beeinflussungen. Zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

- Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht beeinflusst